

Stellungnahme der Antragstellerin zur Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 18. 12. 2024

Die Antragstellerin beantragt in ihrem Antrag VIII/2024/00612 nichts anderes, als das wozu sich die Stadtverwaltung in der „Stellungnahme der Stadtverwaltung zur überörtlichen Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Organisation im kommunalen Beteiligungsmanagement“ selbst verpflichtet. Die Antragstellerin möchte erreichen, dass die hier erfassten Erkenntnisse zukünftig auch dem Stadtrat in Gänze vorgelegt werden.

Der Unterschied besteht einzig darin, dass unser Antrag nicht verlangt, die beihilferechtliche Relevanz zu prüfen. Wir wollen ausnahmslos alle Leistungen an betreute Dritte, auch geldwerte Vorteile, sonstige Vergünstigungen sowie Sach- und Dienstleistungen transparent dokumentiert und ausgewiesen wissen.

Da sich die Stadt in ihrer „Stellungnahme der Stadtverwaltung zur überörtlichen Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Organisation im kommunalen Beteiligungsmanagement“ selbst das Ziel setzt, dies bis Ende 2026 zu etablieren, entspräche die Einrede der Erledigung, die die Stadtverwaltung empfiehlt weder den vorliegenden Tatsachen noch der antragsgegenständlichen Zielsetzung, nämlich Vorlage o.g. Übersichten im Stadtrat.

Anstatt zielführend sich inhaltlich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und dezidiert zu prüfen, werden in der Stellungnahme der Verwaltung ausschließlich Vorbehalte thematisiert und formuliert. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Antrag spiegelt sich in der Stellungnahme nicht wider. Hätte sich die Stadtverwaltung mit dem Antrag tatsächlich auseinandergesetzt anstatt ihre gesamte Energie darauf zu verwenden, Gründe zu finden, den Antrag abzulehnen, hätte sie bemerkt, dass es sich hier um ein Vorhaben handelt, zu dem sie sich selbst bereits verpflichtet hat.

Ziel des Antrages ist es, dass die bereits formulierte Selbstverpflichtung: **„Die Stadt Halle (Saale) wird künftig alle Leistungen an betreute Dritte zentral erfassen und dokumentieren. Dies schließt sowohl die finanziellen Zuwendungen als auch sonstige gewährte Vergünstigungen ein.Um die beihilferechtliche Relevanz korrekt zu beurteilen, wird die Stadt Halle (Saale) sich das Ziel setzen, auch die von anderen öffentlichen Mittelgebern gewährten Leistungen an die jeweiligen Empfänger erfassen, sofern diese Informationen für die Stadt zugänglich sind. Dies betrifft Leistungen, die von kommunalen Unternehmen, anderen Kommunen, Landkreisen, dem Land, dem Bund oder anderen öffentlichen Stellen gewährt werden.“** dem Stadtrat einmal jährlich vorgelegt wird, damit sich dieser ebenfalls ein Bild über die gesamte Förderkulisse machen kann, ohne dass es dazu einer schriftlichen Anfrage oder Akteneinsicht bedarf.

Zur Verdeutlichung unsere Ausführungen weisen auf folgende Dokumente und Sachverhalte ausdrücklich hin:

In der Anlage zu Ihrer Dringlichkeitsvorlage VIII/2024/00442 führt die Stadtverwaltung unter Punkt 5 „Erfassung von Leistungen an betreute Dritte“ aus:

„a. Empfehlung: Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des Beihilfeverbots auch für die sogenannten betreuten Dritten gilt. Zu

diesen zählen Vereine, Verbände, Institutionen, kleine und mittelständische 5 Unternehmen (KMU) sowie Parteien, die organisatorisch nicht unmittelbar oder mittelbar mit der Stadt verbunden sind. Diese betreuten Dritten übernehmen in der Regel Aufgaben in den Bereichen Kultur, Sport, Jugendarbeit und Wohlfahrtspflege. Die Stadt Halle (Saale) gewährt diesen Dritten finanzielle Zuwendungen auf Grundlage mehrerer Förderrichtlinien, darunter:

- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports,**
- **Richtlinie zur Förderung der freien Kulturarbeit, • Richtlinie zur Förderung der freien Jugendhilfe, • Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der sozialen Arbeit.**

Der Landesrechnungshof betont, dass die gewährten Leistungen beihilferechtlich kumulativ je Empfänger betrachtet werden müssen. Dabei ist nicht nur die Summe der Zuwendungen durch die Stadt selbst relevant, sondern auch Leistungen anderer öffentlicher Mittelgeber. Zu den relevanten Leistungen zählen auch sonstige Vergünstigungen, wie z. B. die kostenfreie oder vergünstigte Überlassung von Gebäuden und Räumen.

b. Umsetzung: Erfassung und Dokumentation aller Zuwendungen: Die Stadt Halle (Saale) wird künftig alle Leistungen an betreute Dritte zentral erfassen und dokumentieren. Dies schließt sowohl die finanziellen Zuwendungen als auch sonstige gewährte Vergünstigungen ein. Einbeziehung anderer öffentlicher Mittelgeber: Um die beihilferechtliche Relevanz korrekt zu beurteilen, wird die Stadt Halle (Saale) sich das Ziel setzen, auch die von anderen öffentlichen Mittelgebern gewährten Leistungen an die jeweiligen Empfänger erfassen, sofern diese Informationen für die Stadt zugänglich sind. Dies betrifft Leistungen, die von kommunalen Unternehmen, anderen Kommunen, Landkreisen, dem Land, dem Bund oder anderen öffentlichen Stellen gewährt werden

c. Bearbeitungsziel: Die Stadt Halle (Saale) setzt sich das Ziel, bis voraussichtlich Ende 2026 ein einheitliches System zur Erfassung und Überprüfung aller Leistungen an betreute Dritte zu etablieren. Dieses System soll es ermöglichen, die beihilferechtliche Relevanz der Zuwendungen lückenlos zu prüfen und die Ergebnisse transparent zu dokumentieren. Der/die Stelleninhaber/in der zu besetzenden Stelle im Fachbereich Recht soll dabei die Koordination und Bewertung des Sachverhaltes sicherstellen. Die Entwicklung eines solchen Systems soll über den Fachbereich Finanzen gesteuert werden.“

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion